

Gemeinde Breitnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

vom 04. Februar 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 04.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von
 - a) für Ganztagslehrgänge 60,00 € täglich
 - b) für Halbtagslehrgänge 30,00 € täglich
 - c) für Mehrtageslehrgänge 100,00 € täglich

gewährt.

Diese Entschädigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn Kosten für Verdienstaufschlag nicht beantragt werden.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder die in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Diese beträgt jährlich

| | | |
|----|--|------------|
| a) | für den Kommandanten | 1.000,00 € |
| b) | für den stellvertretenden Kommandanten | 300,00 € |
| c) | für den Jugendwart | 300,00 € |
| d) | für den Atemschutzgerätewart | 250,00 € |
| e) | für den Funkwart | 100,00 € |
| f) | für die übrigen Gerätewarte je | 200,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 04.09.1991 mit allen Änderungen außer Kraft.

| |
|------------------------|
| Satzung vom 04.02.2009 |
|------------------------|